



2022.04590

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME
GEMEINDE WILER**

Eingesehen

- das Aufgedossier «Gewässerraumfestlegung Gemeinde Wiler» vom 7. März 2018 mit den darin enthaltenen Plänen (Plan Gewässerraum - Teil 1, Übersicht, Plan Gewässerraum - Teil 2, Bauzonen vom 7. März 2018), den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers sowie dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen vom 7. März 2018;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2018
- das durch die Gemeinde Wiler beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 2. August 2018 eingereichte Gesuch um Homologation sowie die Bestätigung, dass keine Einsprachen eingegangen sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) und den Art. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern;
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der/des:
 - Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 (27. August 2018),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (13. September 2018),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (20. September 2018),
 - Dienststelle für Umwelt (25. September 2018),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (3. Oktober 2018),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (4. Oktober 2018),
- die negative Vormeinung der ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 8. Oktober 2018;
- das Schreiben des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) an die Gemeinde Wiler vom 5. Februar 2019, mit welchem der Gemeinde die Vormeinungen der Dienststellen zugestellt wurden und die Gemeinde aufgefordert wurde, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen;
- die zweite Vormeinung der ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 27. August 2021;

- das Schreiben der Gemeinde Wiler an den VRDMRU vom 20. Januar 2022, in welchem die Gemeinde bestätigt, dass sie auf die Ausscheidung des Gewässerraums für den «Obren Mattubach» und den «Nidren Mattubach» verzichtet;
- die Zustellung der zweiten Vormeinung der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft durch den VRDMRU an die Gemeinde Wiler vom 27. Januar 2022;
- das Schreiben der Gemeinde Wiler an den VRDMRU vom 9. Februar 2022, in welchem die Gemeinde sich mit der zweiten Vormeinung der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft einverstanden erklärt und die Zustellung der angepassten Pläne in Aussicht stellt;
- den angepassten technischen Bericht vom 2. August 2022 und die angepassten Pläne (Plan Gewässerraum – Teil 1, Übersicht und Plan Gewässerraum – Teil 2, Bauzonen, beide vom 7. Juni 2022);
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wiler befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft

zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Wiler beantragt in ihrer Eingabe vom 2. August 2018 die Homologation der Gewässerräume, der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Lauchernbach, Gafenbach, Milibach, Bachtola West, Bachtola Ost, Tännbach, Tännerbach, Wilera, Bätzla und Lonza. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
- 2.2 Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Wiler für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Wiler ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan «Plan Gewässerraum – Teil 1, Übersicht» und im «Plan Gewässerraum – Teil 2, Bauzonen», beide vom 7. Juni 2022, im Massstab 1:4'000 bzw. 1:2'000 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen vom 2. August 2022, welcher dem Staatsrat ebenfalls zum Entscheid vorzulegen ist. Der Technische Bericht samt Anhängen dient als zusätzliche Information für alle Betroffenen, stellt umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefert nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Darüber hinaus enthält das zu genehmigende Auflagedossier auch Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer, und die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) eines grossen oberirdischen Fliessgewässers, beide vom 7. März 2018.
- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weiteren Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im «Plan Gewässerraum – Teil 1, Übersicht» und im «Plan Gewässerraum – Teil 2, Bauzonen», beide vom 7. Juni 2022, im Massstab 1:4'000 bzw. 1:2'000 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.4 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben.

Die Bedingung der Entlassung der Gewässer «Obren Mattubach» und «Nidren Mattubach» wurde durch die Gesuchstellerin bereits erfüllt und wird entsprechend nicht mehr aufgeführt. Die weitere Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.2 Die Dienststelle für Raumentwicklung hat eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben. Diese wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.3 Die Dienststelle für Umwelt (DUW) hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, KGSchG), Umweltschutz (USG, KUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend den Gewässerschutz hielt die DUW fest, dass mehrere Gewässer Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Wiler überschneiden oder tangieren oder, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A_U (für Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liegen würden.

Bezüglich Altlasten führte die DUW aus, dass sich im Bereich des Tännbachs die ehemalige Deponie Tännbach befinde, die im Kataster der belasteten Standorte als Ablagerungsstandort eingetragen sei, und für welche eine historische Untersuchung 2007 durchgeführt worden sei. Der Deponie-Perimeter erstreckte sich auf die Parzellen 2693, 2702, 2718, 2703.

Die Erosionsgefahr von der Deponie durch den Tännbach sei bisher nicht abgeschätzt worden, insbesondere im Bereich der Parzellen 2718 (entlang Lonza), 2702 und 2703 (entlang Tännbach). Eine eventuelle Beeinträchtigung des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Vorhandensein der Deponie sei auch nicht beurteilt worden.

Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung werde darauf hingewiesen, dass die Erosionsgefahr der Deponie durch den Tännbach von Bedeutung sei. Die Situation von Standorten mit ähnlichen Erosionsgefahren im Kanton Wallis werde derzeit von einer kantonalen Arbeitsgruppe geprüft. In diesem spezifischen Fall werde im Rahmen des AltIV-Verfahrens eine Beurteilung von der Erosionsgefahr in einem nächsten Schritt verlangt.

Insgesamt gibt die DUW eine positive Vormeinung ab, unter Vorbehalt der formulierten Auflagen und Bedingungen. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.5 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung abgegeben. Die Dienststelle macht darauf aufmerksam, dass auf dem Milibach bereits seit 2010 ein Wasserkraftwerk in Betrieb sei und dass auch auf der Lonza für 2019/2020 ein weiteres Wasserkraftwerk, mit einer Wasserfassung knapp oberhalb des Wilerbachs, realisiert werden solle (das Wasserkraftwerk Wiler-Kippel wurde zwischenzeitlich erstellt und ist seit Herbst 2021 in Betrieb.)

Es wird vorliegende festgehalten, dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftwerke (Wasserfassung, Entsander, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum grundsätzlich zulässig sind.

- 3.6 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

- 3.4 Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) war die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2022) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte.

- 3.4.1 Die DWFL gab eine negative Vormeinung ab und führte in ihrer Vormeinung vom 8. Oktober 2018 unter dem Aspekt «Natur» Folgendes aus:

«In Wiler befindet sich das Auengebiet von nationaler Bedeutung Objekt 134 Tännmattu. Der Staatsrat hat das Gebiet mit Entscheid vom 20. Mai 1998 unter Naturschutz gestellt. Der Perimeter wurde bei dieser Gelegenheit angepasst.

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, falls überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorherrschen. Gemäss dem Leitfadens «Gewässerraumausscheidung Graubünden», ANU Kt. Graubünden, 2015 und dem Entwurf der Arbeitshilfe Gewässerraum der BPUK umfasst die Erhöhung in der Regel den kompletten Auenperimeter.»

Die DWFL hat daher beantragt, den Gewässerschutzbereich im Bereich des Auenschutzperimeters auf die Grenzen des Schutzgebiets zu erhöhen.

Betreffend den Gewässerraum hat die DWFL festgehalten, dass grundsätzlich eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, dies jedoch mit einem Änderungsvorschlag betreffend die Gewässer «Obren Mattubach» und «Nidren Mattubach». Diese sollte noch zwischen dem Rechtsdienst und der DWFL diskutiert werden.

3.4.2 In einer zweiten Vormeinung vom 27. August 2021, welche nach einer internen Diskussion und Entscheidung der Gruppe Fließgewässer erstellt wurde, führte die DWFL Folgendes aus:

- **«Gewässer und ihre Uferbereiche sind gemäss Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) besonders zu schützen und die Ufervegetation sowie Auenvegetation sind gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt. Zum Schutz und zur Aufwertung der verbliebenen Auen hat der Bund die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) in Kraft gesetzt. Alle diese wichtigen Naturwerte sind daher einzeln und unabhängig durch spezifische Rechtsvorschriften auf Bundesebene geschützt.**
- **Gewässerraum im Schutzgebiet: Artikel 41a GSchV unterscheidet zwischen den erforderlichen Gewässerraumbreiten ausser- und innerhalb gewisser Objekte des Natur- und Landschaftsschutzrechts. Innerhalb Biotopen und Landschaften von nationaler Bedeutung kommt eine erhöhte Breite zur Anwendung: die minimale Breite des GwR wird gemäss Art. 41a Abs. 1 definiert und muss dann gemäss Art. 41a Abs. 3 weiter erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung der spezifischen Schutzziele des Objektes erforderlich ist.**
- **Begriffe: Der Raumbedarf eines Fließgewässers setzt sich aus dem Gewässergerinne (Sohlenbreite) und den beiden Ufern zusammen. Der landseitige Raum wird in den Unterlagen des BWG als Uferbereich bezeichnet (Hochwasserschutz an Fließgewässern, Wegleitungen 2001). Hier wird die sogenannte Schlüsselkurve als Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fließgewässern definiert. Diese Methode entspricht auch den Artikeln der GSchV. Dieser Begriff wird aber auch in Art. 18 Abs. 1bis NHG verwendet, bedeutet dort aber etwas Anderes (vgl. dazu BUWAL 1997). Um Unklarheiten zu vermeiden, wird im Folgenden immer unterschieden zwischen Uferbereich nach Schlüsselkurve und Uferbereich nach NHG:**
 - **Der Uferbereich nach GSchV ist eine rechnerisch ermittelte Grösse, die dem Gewässer den nötigen Raum geben soll, um den Schutz vor Hochwasser und die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten. Die Breite des Uferbereichs wird vom Böschungsfuss gemessen, das heisst ab jener Zone, die bei einem Gewässer frei von mehrjähriger Vegetation ist (Mittelwasserlinie).**
 - **Der Uferbereich nach NHG ist immer abhängig von den Verhältnissen vor Ort. Er setzt sich zusammen aus der bundesrechtlich geschützten Ufervegetation (Art. 21 NHG: Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) und einem 3 m breiten Pufferstreifen, der nach Stoffverordnung vorgeschrieben ist. In einigen Fällen wird die Abgrenzungslinie auch auf bestehende Strukturen wie zum Beispiel Strassen erweitert. Damit kann der Uferbereich nach NHG unter bestimmten Bedingungen auch Standorte umfassen, auf denen im Moment noch keine schützenswerten Lebensgemeinschaften, sondern erst gute Voraussetzungen dafür vorhanden sind.**

Bestimmung des GwR an der Lonza im Perimeter des Auengebietes von nationaler Bedeutung

- **Ist die natürliche Sohlenbreite bekannt, kann anhand der Schlüsselkurve des BWG-Modells die Uferbereichsbreite abgelesen werden. Die Schlüsselkurve lässt für die Gewässer von 1 bis 15 m Breite zwei Möglichkeiten offen: entweder Kurve «Hochwasserschutz/ökologische Funktionen» oder Kurve «Biodiversität». Die Kurve «Biodiversität» gilt als notwendiger Raumbedarf in Schutzgebieten und Inventaren, in denen eine ökologische Zielsetzung Vorrang hat, z.B. wie hier an der Lonza im Perimeter des Auengebietes von nationaler Bedeutung. In den folgenden Punkten finden Sie die Grundlage für die Überlegungen und die Gestaltung des Gewässerraums (GwR) auf dem betroffenen Abschnitt:**

- Auf dem Linear der Lonza im Schutzgebiet wurde die natürliche Sohlenbreite auf 30 bis 43 Meter definiert, dies eher im Sinne eines Pendelbandes (unter Pendelband wird ein mäandrierendes Gewässer verstanden).
- Zu dieser natürlichen Breite wurden die 15 Meter auf beiden Ufer addiert, d.h. 30 Meter gemäss Art. 41a Abs. 1 der GSchV.
- Schliesslich wurde der GwR aufgrund der örtlichen Morphologie und/oder der örtlichen schützenswerten Flächen im erhöhten Gewässerprofil noch etwas vergrössert, so dass sich ein Gesamtraum von 75 Metern ergab.

Nachfolgend die fachliche Stellungnahme zum Dossier:

- Der GwR flussaufwärts der Lonza-Brücke bei Wiler wurde in Übereinstimmung mit den Artikeln der Gewässerschutzverordnung des Bundes festgelegt. Der GwR wurde vor Ort auch so weit gefasst, um den Interessen von Natur und Landschaft und der Auenfunktionalität gerecht zu werden,
- Das Auenschutzobjekt Nr. 134 geht in der Tat meistens über den von der Gemeinde Wiler festgelegten Gewässerraum (GwR) hinaus und betrifft hiermit Gebiete, die nichts mit dem Gewässer zu tun haben und sogar ausserhalb der Reichweite möglicher Hochwasser und/oder Überschwemmungen liegen. Landseitig stellt sich in diesen Fällen die Frage, ob der Begriff «natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich» auch Pflanzengesellschaften umfassen, die zwar im konkreten Fall im Uferbereich des Gewässers wachsen, aber auch weit davon entfernt wachsen könnten, und die somit nicht unbedingt auf einen Standort im Uferbereich angewiesen sind; man denke etwa an gewöhnliche Wiesen oder Trockenwiesen, die sich bis an das Ufer erstrecken.
- Nach Erachten der DWFL ist es nicht gerechtfertigt, den bereits maximal ausgeweiteten Gewässerraum der Lonza noch mehr zu erweitern, um sicherzustellen, dass dieser unbedingt mit dem Auengebiet von nationaler Bedeutung übereinstimmt. Es fehlen hier einfach die morphologischen Argumente.
- Die DWFL ist auch der Meinung, dass das Gebiet von nationaler Bedeutung mit NHV Artikel 29 und Art. 9 der Auenschutzverordnung ausreichend geschützt ist und dass eine andere Abgrenzung des Gewässerraumes die Integrität dieses Gebietes nicht beeinträchtigen wird.»

3.4.3 Die DWFL hat ihre Stellungnahme dahingehend angepasst, dass es keinen Grund gebe, den Gewässerraum der Lonza im Bereich des Auenschutzperimeters an die Grenzen des Schutzgebietes zu erhöhen. Somit gab die DWFL zur Festlegung eine positive Vormeinung ab. Die verlangten Ergänzungen bezüglich des Auenschutzgebietes werden damit gegenstandslos.

3.4.4 Die weiteren Anpassungen betreffend die Gewässer «Obren Mattubach» und «Nidren Mattubach» werden von der Gemeinde insofern vorgenommen, als dass für die beiden genannten Gewässer auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wurde. Damit ist auch dieser Punkt der ersten Vormeinung der DWFL als erledigt zu betrachten.

3.4.5 Die Vormeinung der DWFL ist nach den obigen Ausführungen positiv, ohne Auflagen und Bedingungen.

4. Abschliessende Beurteilung

4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer, ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).

Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Wiler die Festlegung der GWR folgenden Fliessgewässer bzw. stehenden Gewässer: Lauchernbach, Gafenbach, Millibach, Bachtola West, Bachtola Ost, Tännbach, Tännerbach, Wilera und Bätzla. Einzig die Lonza, deren GWR auch im vorliegenden Projekt festgelegt wird, gilt als grosses Fliessgewässer.

- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.
- 4.3 Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern:

- die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässerabschnitte der folgende:

<u>Lauchernbach:</u>	LAU 1	=	11 m
<u>Gafenbach:</u>	GAF 1	=	17 m
	GAF 2	=	17 m
	GAF 3	=	17 m
<u>Millibach:</u>	MIL 1	=	17 m
	MIL 2	=	17 m
	MIL 3	=	17 m
<u>Bachtola West:</u>	BAW 1	=	11 m
<u>Bachtola Ost:</u>	BAO 1	=	11 m
<u>Tännbach:</u>	TAN 1	=	17 m
	TAN 2	=	17 m
	TAN 3	=	17 m
<u>Tännerbach:</u>	TBC 1	=	17 m
	TBC 2	=	17 m
<u>Wilera:</u>	WIL 1	=	19.5 m
	WIL 2	=	19.5 m
<u>Bätzla:</u>	BAE 1	=	11 m
	BAE 2	=	11 m
<u>Lonza:</u>	LON 1	=	90 m
	LON 2	=	73 m
	LON 3	=	60 m

- 4.4 Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Gewässerabschnitte weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht: LAU 1 = 11 m, GAF 1 = 17 m, GAF 3 = 17 m, MIL 2 = 17 m, MIL 3 = 17 m, BAW 1 = 11 m, BAO 1 = 11 m, TAN 2 = 17 m, TAN 3 = 17 m, WIL 2 = 19.5 m, BAE 1 = 11 m, BAE 2 = 11 m.

Der so hergeleitete und von der Gemeinde beantragte Gewässerraum entspricht den gesetzlichen Vorgaben, sodass er ohne weiteres genehmigt werden kann.

- 4.5 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

<u>Gafenbach GAF 2:</u>	Erweiterung auf 30 m
<u>Milibach MIL 1:</u>	Erweiterung auf 43 m
<u>Tännbach TAN 1:</u>	Erweiterung auf 24.5 m
<u>Tännerbach TBC 1:</u>	Erweiterung auf 29.5 m
<u>Tännerbach TBC 2:</u>	Erweiterung auf 27 m
<u>Wiler WIL 1:</u>	Erweiterung auf 45 m
<u>Lonza LON 1:</u>	Erweiterung auf 99 m
<u>Lonza LON 2:</u>	Erweiterung auf 75 m
<u>Lonza LON 3:</u>	Erweiterung auf 75 m

Die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 4.6 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten, den topographischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten, in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt, angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.

- 4.7 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Wiler zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der Plan «**Plan Gewässerraum – Teil 1, Übersicht**» vom 7. Juni 2022, im Massstab 1:4'000 sowie der Plan «**Plan Gewässerraum – Teil 2, Bauzonen**» vom 7. Juni 2022, im Massstab 1:2'000, welche die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Wiler festlegen, werden genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die dort nicht aufgeführten Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Wiler auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1. Technischer Bericht und Anhang		02.08.2022
2. Plan Gewässerraum – Teil 1, Übersicht	1:4'000	07.06.2022
3. Plan Gewässerraum – Teil 2, Bauzonen	1'2'000	07.06.2022
4. Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer		07.03.2018
5. Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) eines grossen oberirdischen Fliessgewässers		07.03.2018

3. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Mobilität:

Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt

- Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Landwirtschaft:

- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

Dienststelle für Raumentwicklung:

- Die Gewässerräume sind, gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) zu übertragen und ein entsprechender Hinweis ist in das Bau- und Zonenreglement zu übernehmen, sobald der Gewässerraum vom Staatsrat genehmigt ist.

Dienststelle für Umwelt:

- Die Gewässerräume auf dem Gebiet der Gemeinde Wiler sind gemäss dem technischen Bericht vom 7. März 2018 (bzw. vom 2. August 2022) umzusetzen.
- Im Rahmen der Homologation des Auflageprojekts für die Gewässerraumfestlegung weist die DUW darauf hin, dass sich die Strecken TAN1 (Tännbach) und LON2b (Lonza), für welche Erweiterungen geplant sind, im Perimeter der ehemaligen Deponie Tännbach befinden. Zur Information sei im Fall von einem spezifischen zukünftigen Projekt in diesem Bereich Art. 3 AltIV zu berücksichtigen, insbesondere wenn die Beurteilung der Erosionsgefahr noch nicht durchgeführt worden sei.

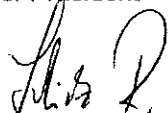
4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
5. Die Gemeinde Wiler übermittelt der Dienststelle für Naturgefahren die Daten des genehmigten Gewässerraumes in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) sowie eine PDF-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
6. Die Gemeinde Wiler wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'255.-- (Gebühren Fr. 1'247.- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 2. Nov. 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am:

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Wiler
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
 - Dienststelle für Naturgefahren
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU